jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1980/11/10 2187/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1980/09/24 2173/78 1

Stammrechtssatz

Werden bei einem Einnahmen-Überschußrechner formelle Mängel in der zeitfolgemäßigen Aufzeichnung des Wareneinkaufes sowie die irrtümliche Geltendmachung von Betriebsausgaben festgestellt, die entweder schon im Vorjahr abgesetzt wurden oder fremde Betriebe betreffen, und kommt noch hinzu, daß die Geldbewegungen mehrerer Betriebe über ein und dasselbe Bankkonto geführt werden und daher den einzelnen Betrieben nicht zurechenbar sind, so ist die Abgabenbehörde jedenfalls zur Schätzung berechtigt, wenn der erklärte Wareneinsatz unglaubwürdig ist, und der Abgabepflichtige diesbezüglich keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag. In einem solchen Fall ist für die Schätzungsberechtigung nicht erforderlich, daß Kalkulationsdifferenzen oder tatsächliche

Wareneinsatzverkürzungen und Umsatzverkürzungen festgestellt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978002187.X01

Im RIS seit

10.11.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at